Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh 9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 298. Montag den 13. Juni 1892. 86. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verpachtung.

Die diesjährigen Obstnutzungen
auf der Mockauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergange bis zur Flurgrenze der Petzscher Mark,
auf der Delitzscher Straße vom ehemaligen Chausseehause bis zum Uebergange der Magdeburger Bahn, sowie vom ehemaligen Rathshause in Leipzig-Eutritzsch bis zum Delitzsch-Döbner Weg,
auf der Neuseeren Halleschen Straße von der Wilhelmstraße in Leipzig-Gohlis bis an den Uebergang der Thüringer Bahn,
auf der Canal- und Lindenauer Straße in Leipzig-Plagwitz und Albertstraße in Leipzig-Plagwitz-Lindenau von der Turner- bis zur Friedrich Auguststraße,
auf der Bornaischen Straße in Leipzig-Connewitz bis an den Uebergang der Sächsisch-Bayrischen Staatsbahn,
auf der Reitzenhainer Straße von der Straße zum Südfriedhofe bis zum Hochbehälter des Wasserwerks,
auf der Wurzener Straße in Leipzig-Sellerhausen bis zum Uebergange der Eilenburger Bahn,
und
auf der Torgauer Straße in Leipzig-Volkmarsdorf bis zum Paunsdorf-Schönefelder Weg
sollen

Dienstag, den 14. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr
in der alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Obergeschoß, unter den im Versteigerungstermine bekannt zu gebenden Bedingungen an den Höchstbietenden verpachtet werden.

Leipzig, am 7. Juni 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trendelin. Schilling.

Ie 2990.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 12. Juni.

Kaum ist die Kieler Kaiserbegegnung vorüber, so ist wieder von der neuen Militairvorlage die Rede. Die „Berl. Pol. Nachr." schreiben nämlich heute:

„Wenn in der Presse bestimmt versichert wird, daß für die nächste Reichstagssession eine Militärvorlage nicht zu erwarten stehe, so dürfte diese Meldung mindestens verfrüht sein. Wie immer die Entscheidung in dieser Hinsicht ausfallen mag, so werden doch alle Vorbereitungen so betrieben, daß nöthigenfalls die Vorlage für die nächste Reichstagssession rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere von der finanziellen Seite der Sache, deren Unterlagen naturgemäß nur auf Grund sehr eingehender und sorgfältiger Vorarbeiten mit der erforderlichen Sicherheit und Genauigkeit festgestellt werden können. Auf diesem Gebiete wird daher zur Zeit eine eifrige und umfassende Thätigkeit, namentlich auch im Kriegsministerium, entwickelt."

Hiernach ist man im preußischen Kriegsministerium so selbstsicher, wie auf mancher Seite geglaubt zu werden scheint, nicht davon überzeugt, daß eine Nöthigung zur beschleunigten Fertigstellung und Einbringung der Vorlage unmöglich eintreten könne. Das ist der schlagendste Beweis dafür, daß der Kieler Begegnung eine besondere politische Bedeutung nicht beizumessen ist.

Was den Besuch des Königs und der Königin von Italien am deutschen Kaiserhofe betrifft, so bereitet die inspirirte Presse auf eine Verschiebung dieses Besuches bis zum Herbste vor. So schreibt der „Hamb. Corr.", der bereits zu Beginn des Frühjahrs für Ende Juni in Aussicht genommene Zeitpunct für diesen Besuch sei vorläufig und vielleicht auch mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Kaisers bei den Kieler Regatten und seine unmittelbar darauf folgende Nordlandfahrt auf die Mitte des Monats verlegt worden. Da es nicht unwahrscheinlich sei, daß die Schlichtung der inzwischen in Italien eingetretenen politischen Krisis erst nach Wochen erfolgen könne, so müsse mit einem Aufschub des italienischen Königsbesuchs bis zum Herbst gerechnet werden, denn während des Juli sei der Kaiser auf der Reise und für den August werde ein erfreuliches Ereigniß im Kaiserhause erwartet. Das Hamburger Blatt knüpft an diese Darlegung folgende Bemerkungen:

„Sollte der Fall eintreten, daß die beiden Herrscherpaare für jetzt noch auf die Freude eines Beisammenseins in Potsdam verzichten müßten, so wird es, namentlich in ausländischen Kreisen, die dem Dreibund übel gesinnt sind, nicht an Versuchen fehlen, den Aufschub des Besuchs politisch auszudeuten und auszubeuten. Ein solches Beginnen darf im Voraus und abgesehen davon, daß es noch nicht ganz feststeht, ob der erwähnte Fall eintreten wird, als völlig verfehlt erklärt werden. Selbst bei weniger freundschaftlichen und, man darf sagen, innigen Beziehungen zwischen den beiden Höfen, als sie es thatsächlich sind, wäre es selbstverständlich, daß die Gründe, die den König Humbert zur Zeit in Rom zurückhalten, vollste Würdigung finden müßten. Bei dem Verhältniß wie es zwischen Kaiser Wilhelm und König Humbert besteht, kann die Verständigung über den Zeitpunct des Besuchs nicht die mindesten Anstände, Bedenken oder gar Verstimmungen erregen, und eben so ist es nach Lage der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, die nach Ansicht unterrichteter Kreise so befriedigend, klar und sicher als nur möglich sind, ziemlich gleichgiltig, ob sich die beiden Herrscherpaare im Frühoder im Spätsommer im persönlichen Verkehre der aufrichtigen Freundschaft, die sie verbindet, versichern werden".

Man kann nur wünschen, daß bis zum Herbst in Italien nichts passirt, was eine neue Verschiebung des Besuches nöthig machen und den ausländischen Kreisen, „die dem Dreibund übel gesinnt sind", neuen Stoff zu Ausstreuungen über eine Erschütterung desselben liefern würde.

In wahrhaft unbegreiflicher Weise ist jüngst in der Musik- und Theater-Ausstellung zu Wien die czechische Oper von der „gemüthlichen" deutschen Bevölkerung daselbst gehänselt und ausgezeichnet worden, was zur Folge hatte, daß der Leiter der Ausstellung, Dr. Auspitz, seine Entlassung einreichte. Es gehört das zu jenen scandalösen Vorgängen, wie wir sie zum Beispiel während des deutsch-französischen Krieges erlebten, wo deutsche Frauen und Mädchen sich nicht scheuten, mit den nach Deutschland in die Gefangenschaft übergeführten französischen Soldaten zu sympathisiren, während die eigenen Landsleute von ihnen hinten angesetzt wurden. Kein Wunder, daß jetzt die Czechen über die ihnen in Wien dargebrachten Ehrungen in der bekannten hussitischen Eigenart quittiren. Die „Narodny Listy" schreiben:

„Das Czechenvolk sei sich seiner Kraft noch gar nicht recht bewußt; aber so wie es den Wienern in der Ausstellung seine Musik vorspielte, so werde es ihnen auf anderem Gebiete eine entsprechende Katzenmusik machen. Die Wiener hätten aus der Noth eine Tugend gemacht und so gethan, als ob sie jetzt erst die Qualitäten des czechischen Theaters entdeckt hätten, blos um den Czechen zu schmeicheln und deren verscherzites Vertrauen wieder zu gewinnen. Aber das werde nicht gelingen, hierzu seien Thaten nöthig. Die Rückkehr zur historischen Grundlage der Staatsorganisation müsse erfolgen. Die Wiener Lobslieder seien für die Czechen vollständig werthlos, diese wüßten ohnehin, daß sie mit ihrer Kunst nicht blos in Wien durchdringen, sondern daß sich vor ihren Leistungen die Pforten der ganzen Welt öffnen."

Obwohl die parlamentarische Lage in Italien von der wünschenswerthen Klarheit und Bestimmtheit noch weit entfernt ist, so kann seit gestern das Ministerium Giolitti doch sagen, daß es ihm gelungen ist, wenigstens den unmittelbaren Sturm zu beschwichtigen. Wie wir bereits im größten Theil der Auflage der Sonntagsnummer melden konnten, wurde der Antrag der Regierung, die Dauer des provisorischen Budgets bis December festzusetzen, von der Deputirtenkammer in geheimer Abstimmung mit 256 gegen 72 Stimmen, also mit der unerwartet großen Mehrheit von 184 Stimmen — die Regierung selbst hatte nur auf eine Mehrheit von etwa 30—40 Stimmen gerechnet — angenommen. Herr Giolitti hat durch seine jüngsten Erklärungen in der Kammer, wenn auch vielleicht nicht eben neue Freunde gewonnen, so doch manchen Gegner für den Augenblick entwaffnet. Insbesondere hatte er dafür Sorge getragen, daß die Debatte wegen der provisorischen Budgetzwölftel so leicht nicht in einen politischen Conflict ausarten konnte, welcher die latente Krisengefahr plötzlich und zur ungelegenen Zeit wieder acut werden lassen dürfte. Die Mehrheit der Deputirten zeigt sich für die taktischen Erwägungen, welche das Verhalten des Ministerpräsidenten und seiner Collegen bestimmen, nicht unempfänglich, was daraus hervorgeht, daß die Discussion des Budgetprovisoriums mit einer Ruhe und Sachlichkeit geführt wurde, welche von der schwülen Spannung, die einer politischen Hauptschlacht vorauszugehen pflegt, vortheilhaft absticht. Schon die in geheimer Abstimmung erfolgte Annahme der außerordentlichen Militairausgaben durfte als Symptom dafür angesehen werden, daß die Mehrheit der Deputirten nicht gesonnen ist, das Interesse der Landesvertheidigung unter den parlamentarischen Schwierigkeiten, welche aus den Meinungsconflicten über die innere Politik der Zukunft zwischen Kammer und Regierung entstanden sind, leiden zu lassen.

Es war vorauszusehen, daß die Führer der conservativen Partei in England und der mit ihnen verbündeten liberalen Unionisten in dem gegenwärtig daselbst stattfindenden Wahlkampf sich der unleugbaren Verdienste, welche Lord Salisbury in der Leitung der auswärtigen Politik Großbritanniens sich erworben hat, als wirksames Kampfmittel bedienen würden. Es wird immer auf eine große Menge von Wählern einen günstigen Einfluß ausüben, wenn ihnen in geschickter Weise ein Bild der Machtstellung gegeben wird, welche im europäischen Concert durch das conservative derzeitige Cabinet für England geschaffen worden ist. Einen solchen verlockenden und kräftigen Ton hat in diesen Tagen der Schatzkanzler Goschen in einer Wählerversammlung angeschlagen, über die der „Voss. Ztg." aus London vom 11. Juni telegraphisch das Folgende gemeldet wird:

„Goschen hielt gestern Abend in Newton Abbot (Devonshire) eine Ansprache an eine Versammlung liberaler Unionisten. Im Verlaufe dieser Rede, in welcher er die Regierung gegen die Anklagen ihrer Gegner ungewöhnlich kräftig vertheidigte und die vielen Vortheile hervorhob, die sie dem Lande während ihrer Amtszeit gewährt habe, pries er auch die Errungenschaften der Regierung auf dem Gebiete der Finanzen und der auswärtigen Politik. Eine Menge Leute in England und Irlande Großbritanniens anderwärts und selbst Gegner der Regierung würden den Tag bedauern, an welchem Lord Salisbury aufhören würde, Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu sein. Es handle sich nicht um die Person des Ministers, sondern um die Frage, ob eine radikale Mehrheit einem Minister des Aeußern dieselbe Unterstützung gewähren und ihm dasselbe Vertrauen verschaffen könnte, wie dies die unionistische Mehrheit während der letzten sechs Jahre Lord Salisbury gegenüber gethan hat. Die Politik der Regierung sei keine negative, sondern eine positive Reichspolitik".

Nachdem die republikanische Nationalconvention in Minneapolis ihre Entscheidung getroffen hat, dürfte es von Interesse sein, einen Blick auf die beiden Männer zu werfen, welche von ihrer Partei für würdig befunden worden sind, Besitz von den beiden wichtigsten Aemtern der Union zu ergreifen. Harrison ist ein in den Augen seiner Freunde „respectabler" Mann, aber damit sind auch die rühmlichen Charaktereigenschaften erschöpft, die ihn in den Augen der Wähler als zum Präsidenten geeignet empfehlen dürften. Harrison's Name wirkt nicht hinreißend. Er hat während seiner vierjährigen Amtszeit, bei jedem Schritte sich von der Erwägung leiten lassen, wie derselbe auf seine Aussichten für die Wiederwahl wirken würde. Mit Mc Kinley, gegen welchen Blaine sich sehr ablehnend verhielt, hat er sich identificirt; in auswärtigen Angelegenheiten suchte er, weil er den Chauvinismus der Amerikaner kennt, Blaine noch zu übertrumpfen. In einer ganzen Reihe vorausgegangener Präsidentschafts-Termine gab es nicht so viele „Fragen", wie während der Dauer seiner jetzt kaum mehr als dreijährigen Amtszeit: die Verwickelungen wegen der Beringmeer-Fischereien; der fast bis zum Krieg gediehene Zwist mit Chili; die Zerwürfnisse mit Italien. Wenngleich Blaine als Staatssecretair diese Verhandlungen führte, so geschah es doch mit Zustimmung Harrison's. Nachdem der Präsidentschafts-Candidat dem Westen der Union entnommen war — Harrison stammt aus dem Staate Indiana — gebührte der Vicepräsident, wie üblich, dem Osten. Whitelaw Reid ist der Besitzer und Herausgeber der New-Yorker „Tribune", die seit ihrer Begründung durch Horace Greeley und mit kurzer Unterbrechung der Zeit, in welcher dieser mit Karl Schurz die inzwischen verschwundene Partei der „Unabhängigen" gründete, als der Moniteur der echten und festbewährt zur Partei stehenden Republikaner betrachtet wird. Whitelaw Reid zeichnete sich während des Bürgerkrieges als Correspondent der „Tribune" aus. Unter den Aemtern, die er inne hatte, war das bedeutendste die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Paris. Er hat dieses Amt erst vor drei Monaten niedergelegt, angeblich wegen angegriffener Gesundheit, in Wahrheit, wie sich jetzt herausstellt, um seine Candidatur besser betreiben zu können. Seine Verheirathung mit der Tochter des Eisenbahnkönigs D. O. Mill's macht ihn natürlich für den „Campagnefonds" sehr werthvoll. Andererseits hat er in den Trades-Unions scharfe Gegner. Die Buchdrucker haben ihn direct in Verruf erklärt, weil er sich ihren Forderungen nicht gefügt hat.

Deutsches Reich.

‡‡ Berlin, 11. Juni. Der Ausschuß des Central-Verbandes deutscher Industrieller hielt heute eine Sitzung ab, in der zunächst der Geschäftsführer eine Reihe von Berichten erstattete. Er schloß mit dem Hinweise darauf, daß sich zur Zeit eine kleine Besserung im wirthschaftlichen Leben zeige, und mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß diese Besserung sich verstärken möge, wozu die Aussicht auf eine gute Ernte Berechtigung gebe. In der sich hieran schließenden Discussion wurde zunächst betont, daß weite Kreise der Industrie an der Gestaltung der Wassergesetzgebung interessirt seien und daß erwartet werde, über bezügliche gesetzgeberische Maßnahmen würde die Begutachtung der industriellen Verbände herbeigeführt werden. Im Uebrigen wurde bezweifelt, daß eine einheitliche Regelung der Wassergesetzgebung für das ganze Reich sich ermöglichen lasse, selbst für Preußen werde dies kaum durchführbar sein, und im Rheinland und Westfalen neige man im Princip zu der Ansicht, daß die Frage nach den jeweiligen Bedürfnissen der Provinz zu regeln sei. In Sachen der Handelsverträge wurde aufs Neue betont, daß Industrie und Landwirthschaft Hand in Hand gehen mögen, und constatirt, daß nach den Erklärungen von maßgebenden Stellen eine weitere Abbröckelung der Zölle nicht zu befürchten sei. In dieser Beziehung wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß des Centralverbandes deutscher Industrieller erklärt, daß die deutsche Industrie mit den abgeschlossenen Handelsverträgen sich nur deshalb hat befreunden können, weil nach den Ausführungen des Herrn Staatssecretairs des Aeußeren, Herrn v. Marschall, in der Sitzung des Reichstags vom 22. Januar d. J. auch seitens der Reichsregierung anerkannt wird, daß die Stetigkeit der Tarife für die gesicherte Entwickelung unserer Industrie die wesentlichste Grundlage ist."

In Bezug auf die neuerdings erlassenen Vorschriften des Bundesraths über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken wurde berichtet, daß die in dieser Beziehung seitens der interessirten Industrie angestellten Ermittelungen über die Wirkung dieser Vorschriften dazu geführt haben, die jugendlichen Arbeiter zu entlassen und neue nicht wieder anzustellen, da die Durchführung der bezw. Bestimmungen sich als nicht möglich erwiesen habe. Nachdem von anderer Seite mitgetheilt worden, daß einzelne elsässische Textilindustrien zur Zeit über Mangel an Arbeitern klagen, weil viele der letzteren über die Vogesen zögen, weil sie in Frankreich durch die Gesetzgebung nicht an der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft behindert werden, wurde beschlossen, das Directorium des Centralverbandes zu ersuchen, umfassende Erhebungen über die Wirkung der neuesten Novelle zur Gewerbeordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, namentlich in der Richtung der Beschränkung der Arbeiter in der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu veranstalten und das Material in geeigneter Weise zu verwerthen. In Sachen der Errichtung von Handelskammern im Auslande wurde beschlossen, das Directorium mit der Prüfung der Frage zu betrauen und dem Ausschuß darüber in einer der nächsten Sitzungen zu berichten. Auf Antrag des Vorsitzenden wurde ferner beschlossen, das Directorium zu beauftragen, beim Bundesrathe zu beantragen, von der ihm im §. 139 a Ziffer 3 ertheilten Ermächtigung in dem Sinne Gebrauch zu machen, daß für die jugendlichen Arbeiter der Spinnereien die halbstündige Pause an Sonnabend Nachmittagen und Vorabenden der hohen Festtage fortfalle, da die jugendlichen Arbeiter an solchen Tagen ohnehin nur 9½ Stunden arbeiten. Auch hierbei wurde wieder betont, daß bei weiterer Durchführung der Einrichtungen man zu dem Verzicht auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Spinnereien kommen werde.

* Berlin, 11. Juni. Das Ober-Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 9. Januar anerkannt, daß die Ortspolizei befugt ist, die Entfaltung oder Vortragung einer rothen Fahne bei einem Aufzuge zu verbieten und durch zwangsweise Wegnahme der Fahne thatsächlich zu verhindern, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht. Zugleich ist in dem Erkenntniß darauf hingewiesen worden, daß nach einer Ober-Tribunals-Entscheidung vom 11. Sept. 1877 eine zu einer Festfeier vereinigte Menschenmenge, welche sich in einer Weise, die die Aufmerksamkeit des Publicums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, als ein Aufzug im Sinne des §. 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu betrachten ist. — Die Eheschließungen zwischen Ausländern, namentlich russischen Unterthanen und deutschen Frauen, haben vielfach dadurch Mißstände im Gefolge, daß die Frauen gemäß §. 13 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elend entgegen gehen. Um der Gefahr zu begegnen, daß die einen Ausländer heirathenden deutschen Frauen aus Unwissenheit in eine solche Lage gerathen, sind die Standesbeamten mit Anweisung dahin versehen worden, bei Eheschließungen deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen. — Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886, betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne daß dem zeitigen Besitzer mitgetheilt worden ist, daß die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neuconcessionirung gleich zu erachten ist, wie bereits in dem Erlaß vom 22. November 1854 zum Ausdruck gelangt ist, und daß in Folge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses betreffs der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstücke in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird. Behufs Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen seitens der Betheiligten sind die Ober-Präsidenten ersucht worden, dafür Sorge zu tragen, daß denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, daß die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit des Erlasses vom 21. Juni 1886 vor Ablauf von zehn Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstücke ohne die Genehmigung des Cultus-Ministers nicht gestattet sei.

— Dem Vernehmen nach dürfte der Kaiser bereits am 24. Juni Potsdam verlassen und sich mit den Herren seiner Begleitung zunächst zu mehrtägigem Aufenthalte nach Kiel begeben, um daselbst Flottenbesichtigungen abzuhalten. Am 29. oder 30. Juni tritt der Kaiser voraussichtlich seine Nordlandsreise an.

— Aus derselben Quelle, aus welcher die vor Kurzem wiedergegebene Meldung der „Täglichen Rundschau", betreffend eine Wiederannäherung des Fürsten Bismarck an den Kaiser, stammte, erhält das genannte Blatt die nachstehende Mittheilung: „Wir haben vor Kurzem darauf hingewiesen, wie die Nachrichten über eine persönliche Annäherung des Fürsten Bismarck an den Kaiser mehr und mehr eine greifbare Gestalt annehmen. Wir haben zugleich angedeutet, daß hierzu die unumgängliche Voraussetzung ein erster Schritt des Fürsten sein müßte. Aus Hamburg wird uns nunmehr von unterrichteter Seite gemeldet, daß nach Mittheilung einer während der Kaisertage in Kiel zugegen gewesenen Persönlichkeit Fürst Bismarck zu einem solchen Schritte bereit sei. Derselbe würde noch vor der Reise zu der Vermählung seines Sohnes nach Wien eine Audienz bei dem Kaiser erbitten, in welcher er über die Vorgänge der letzten Jahre, welche einer Aufklärung bedürftig erscheinen könnten, befriedigenden Aufschluß zu geben hofft." Wir bemerken hierzu, daß Fürst Bismarck ohne Aufforderung von Seiten des Kaisers einen solchen Schritt nicht wohl unternehmen kann.

— Die „Nat.-Ztg." schreibt heute: „Wie wir zuverlässig erfahren, hat der Zar in Kiel eine „Erklärung", wie die von der „Köln. Ztg." berichtete, dem Kaiser gegenüber nicht abgegeben. Dagegen wird und bestätigt, daß die Zusammenkunft durchaus in dem Sinne, wie wir es dargestellt, friedliche Eindrücke hinterlassen hat. Insbesondere ist die Auffassung verstärkt worden, daß der Zar weit entfernt ist, sich von französischer Seite einen Krieg aufdrängen zu lassen."

— Entgegen der von der officiösen Wiener „Polit. Corresp." bestätigten Nachricht, daß der deutsche Botschafter in Petersburg, General der Infanterie v. Schweinitz, demnächst seinen Posten verlassen werde, wird der „Kreuz-Ztg." nunmehr von „bestunterrichteter Seite" die Nachricht zu Theil, daß der General v. Schweinitz am 15. Juni einen dreimonatigen Urlaub antreten und nach Ablauf desselben, also am 15. September, nach Petersburg zurückkehren wird.

— Die Commission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches beschloß in ihren Sitzungen vom 8. und 9. Juni zunächst einen Zusatz zu dem Maklervertrage, nach welchem ein Maklerlohn auch dann als vereinbart gilt, wenn die übertragene Dienstleistung nach den Umständen des Falles nur gegen Vergütung erwartet werden konnte. Die Commission wandte sich dann zu dem Abschnitt über die Auslobung (§§. 581 bis 584). Durch einen Zusatz wurde der praktisch häufig vorkommende Fall geregelt, in welchem der Erfolg, auf welchen sich die Auslobung bezieht, z. B. die Ergreifung eines Verbrechers, durch das Zusammenwirken mehrerer Personen erreicht ist. Im Uebrigen wurden, nach der „Nat.-Ztg.", die Vorschriften des Entwurfs mit einigen unerheblichen Aenderungen angenommen. Man ging dann zu dem Abschnitt über den Auftrag über. Abweichend von dem Entwurfe wurde beschlossen, daß es zum Wesen des Auftragsvertrages gehöre, daß der Auftrag unentgeltlich übernommen werde. Ist eine Vergütung, wenn auch nur stillschweigend, vereinbart, so soll ein Dienst- oder Werkvertrag angenommen werden. Vorbehalten blieb dabei, verschiedene in dem Abschnitt über den Auftrag stehende Bestimmungen zu verallgemeinern und auf den Dienst- und Werkvertrag, soweit dieselben die Besorgung von Geschäften des Dienstherrn oder Bestellers zum Gegenstande haben, auszudehnen. In den §§. 587—595 wurden nur wenig erhebliche Aenderungen beschlossen. Zu §. 592 war der Antrag gestellt, daß Forderungen, Sachen und Rechte, welche der Beauftragte im eigenen Namen, aber auf Grund des Auftrages erwerben, im Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten oder dessen Gläubigern als dem Auftraggeber gehörig betrachtet werden sollten. Nach einem anderen Antrage sollte sich diese Vorschrift auf die von dem Beauftragten erworbenen Forderungen beschränken. Der Hauptzweck beider Anträge ging dahin, dem Auftraggeber im Concurse des Beauftragten in Betreff der fraglichen Gegenstände ein Aussonderungsrecht zu gewähren, wie ein solches nach §. 368 des Handelsgesetzbuchs bei dem Commissionsgeschäft dem Committenten an den für ihn für den Commissionair erworbenen Forderungen zusteht. Nach einer langen, sehr eingehenden Discussion lehnte die Mehrheit indessen beide Anträge ab, indem sie es für bedenklich hielt, eine so tiefgreifende Neuerung vorzunehmen. Der Auftraggeber könne den Auftrag in der Art geben, daß der Beauftragte in seinem Namen handle; dann sei er sicher, indem die von dem Beauftragten für ihn erworbenen Gegenstände nicht Jedem, sondern ihm gehörten. Gebe er aber den Auftrag dahin, daß der Beauftragte die betreffenden Gegenstände für sich erwerbe und dann erst an ihn übertrage, so müsse er die sich hieraus ergebende Gefahr tragen, und liege kein genügender Grund vor, ihm wegen seiner Forderungen gegen den Beauftragten einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern desselben zu gewähren. Die Vorschrift des Handelsgesetzbuches für das Commissionsgeschäft, welche sich überdies nur auf Forderungen beschränke, beruhe auf besonderen, für dieses Geschäft maßgebenden Rücksichten. Auch der §. 38 der Concursordnung enthalte eine ähnliche Vorschrift nur für bestimmte eng begrenzte